



# Die Ausarbeitung von Verordnungen am Beispiel des neuen Zollrechts

**Hans Georg Nussbaum** | *Zur Erarbeitung eines neuen Zollrechts erliess die Oberzolldirektion einen Projektauftrag und setzte eine Projektorganisation ein. Der vorliegende Beitrag beschreibt die Arbeitsschritte und die Zusammenarbeit der Projekt- und Fachgruppen bis zur Inkraftsetzung der neuen Zollverordnung und berichtet von den dabei gemachten Erfahrungen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen.*

## Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
- 2 Projektorganisation
- 3 Arbeitsweise
- 4 Ämterkonsultation und Konsultation der Wirtschaftskreise
- 5 Parlamentarische Konsultation
- 6 Behandlung im Bundesrat
- 7 Weitere Erfahrungen und Erkenntnisse
- 8 Schlussbemerkungen

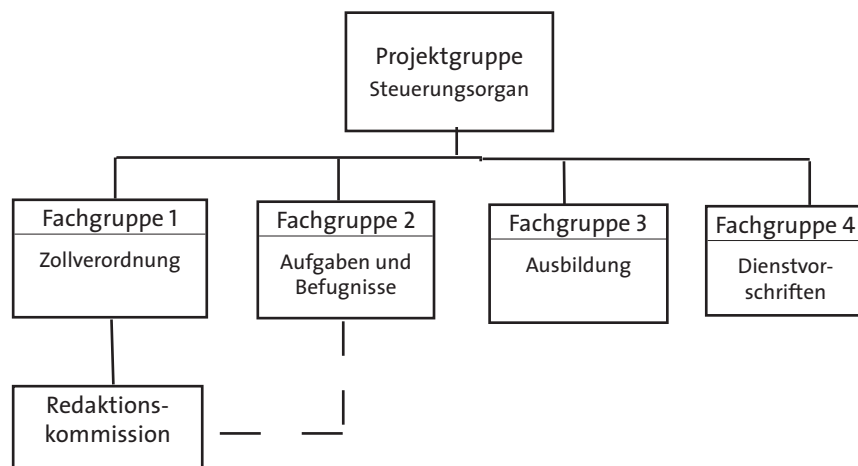
## 1 Ausgangslage

Am 1. Mai 2007 sind das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0; im Folgenden: neues Zollgesetz) sowie die Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01; im Folgenden: neue Zollverordnung), die Zollverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 4. April 2007 (ZV-EFD; SR 631.011) und die Zollverordnung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vom 4. April 2007 (ZV-EZV; SR 631.013) in Kraft getreten.<sup>1</sup> Das neue Zollrecht besteht somit aus einem Regelwerk, das sich aus Erlassen von Behörden zusammensetzt, die auf vier verschiedenen Hierarchiestufen angesiedelt sind: Bundesversammlung, Bundesrat, Departement und Amt.

Der hier vorliegende Beitrag berichtet aus der Rechtsetzungswerkstatt der Eidgenössischen Zollverwaltung, wie die verschiedenen Zollverordnungen in der Praxis erarbeitet worden sind. Der Beitrag ist in gewissem Sinn ein Rechenschaftsbericht zu meinem Aufsatz über «Rahmenbedingungen der Verordnungsgebung: Rechtliche Grundlagen und Funktionen von Verordnungen» (LeGes 2003/1, 9 ff.), in welchem ich die theoretischen Grundlagen für die Erarbeitung von Verordnungsbestimmungen dargelegt habe.

## 2 Projektorganisation

Bis zur Verabschiedung der Botschaft am 15. Dezember 2003<sup>2</sup> über ein neues Zollgesetz wurden keine Arbeiten für das Verordnungsrecht an die Hand genommen; die beschränkten Personalressourcen haben ein solches Vorgehen nicht zugelassen. Im Februar 2004 erliess der Oberzolldirektor einen Projekt-auftrag, und es wurde eine Projektorganisation eingesetzt, die sich schliesslich wie folgt zusammensetzte:



Die Projektgruppe war das Steuerungsorgan der Zollverwaltung für die Erarbeitung des neuen Verordnungsrechts. Die Fachgruppe 1 hatte den Auftrag, die neue Zollverordnung vorzubereiten, mit Ausnahme namentlich der Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung und des Grenzwachtkorps (bewaffneter und uniformierter Teil der Zollverwaltung), welche in die Zuständigkeit der Fachgruppe 2 fielen. Die Fachgruppe 3 arbeitete ein Ausbildungskonzept aus und setzte dieses um; die Ausbildung der rund 4'500 Angehörigen der Zollverwaltung erfolgte primär durch ein E-Learning-Modul sowie subsidiär durch allgemeine und spezifische Informationsveranstaltungen. Die Fachgruppe 4 war verantwortlich für die Vorbereitung von Dienstvorschriften, die für die dezentrale Zollverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Für die Erarbeitung der neuen Zollverordnung traf sich die Projektgruppe zu 19 Sitzungen, die Fachgruppe 1 zu mehr als 30 Sitzungen.<sup>3</sup>

## 3 Arbeitsweise

Die Fachgruppen 1 und 2 analysierten im Hinblick auf den zu definierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Verordnungsstufe zuerst die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs. Das jeweilige Ergebnis wurde in Erhebungsblättern festgehalten und diese wurden von der entsprechenden



Fachgruppe genehmigt. Die Erhebungsblätter dienten anschliessend als Grundlage für die Erarbeitung der einzelnen Verordnungsbestimmungen.

Diese wurden in den Fachgruppen erst zur Diskussion gestellt, nachdem sie durch die betroffenen Fachdienste der Zollverwaltung vorgängig behandelt und von diesen genehmigt worden waren. Trotz dieser vorgängigen Behandlung durch die Fachdienste mussten die meisten Artikel aufgrund der Diskussionen innerhalb der Fachgruppen zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Es zeigte sich nämlich, dass gestellte Fragen nicht ohne weiteres beantwortet werden konnten, dass sich die Formulierungen der Verordnungsbestimmungen als ungenügend oder ungenau erwiesen oder dass sich Auswirkungen ergeben könnten, die als unerwünscht beurteilt wurden. Die meisten Artikel wurden deshalb erst nach zwei- oder mehrmaliger Beratung in den Fachgruppen gutgeheissen.

Da jede Verordnungsbestimmung einen Bezug zu einem Artikel des neuen Zollgesetzes aufwies, wurden die einzelnen Verordnungsartikel zunächst mit der Nummer des Gesetzesartikels und einer weiteren Nummer versehen (Art. 34–1, 34–2 usw.). Erst im Lauf der Arbeiten wurden diese Nummern durch fortlaufende Artikelnummern ersetzt. Dieses Vorgehen ermöglichte während der Bearbeitung und der Sitzungen einen guten Überblick und eine rasche Bezugnahme auf den Gesetzestext.

Da die einzelnen Artikel der neuen Zollverordnung durch verschiedene Personen erarbeitet wurden, erachtete es die Fachgruppe 1 als notwendig, dass eine kleine Redaktionskommission den Verordnungsentwurf redaktionell überarbeitete. Die Redaktionskommission besorgte diese Aufgabe auch für die Bestimmungen, die von der Fachgruppe 2 vorbereitet worden waren. In mehreren Sitzungen wurden die Artikel des Verordnungsentwurfs auf ihre sprachliche und systematische Einheitlichkeit überprüft. Die Fachgruppen genehmigten anschliessend den von der Redaktionskommission bereinigten Verordnungstext, der in der Folge auch von der Projektgruppe gutgeheissen wurde. Die neue Zollverordnung umfasst 247 Artikel.<sup>4</sup> Konsequenterweise wurde im Übrigen bei den einzelnen Artikeln in einer Klammerbemerkung Bezug auf die jeweilige Gesetzesbestimmung genommen; dies erleichtert ohne Zweifel die Rechtsanwendung. Mit der neuen Zollverordnung erfolgte auch eine gewisse Rechtsbereinigung, konnten doch 18 Erlasse aufgehoben werden.<sup>5</sup> Wie eng das Zollrecht mit dem übrigen Recht verflochten ist, zeigt die Tatsache, dass nicht weniger als 67 Verordnungen durch die neue Zollverordnung geändert wurden (vor allem Anpassung in formeller Hinsicht). Zum Verordnungsentwurf wurde ein Kommentar erarbeitet, der in der Zwischenzeit veröffentlicht wurde.<sup>6</sup>



Die Arbeiten am Verordnungsentwurf im Hinblick auf die Ämterkonsultation und die Konsultation der Wirtschaftskreise dauerten ab der ersten Sitzung der Projektgruppe rund 18 Monate.

#### **4 Ämterkonsultation und Konsultation der Wirtschaftskreise**

Die Zusammenarbeit mit den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei und mit dem Bundesamt für Justiz im Rahmen der Ämterkonsultation<sup>7</sup> war intensiv und geprägt von einem hohen Verständnis für die Anliegen der Zollverwaltung und vom Wunsch nach guten und praktikablen Lösungen. In zahlreichen Sitzungen wurden die Verordnungsbestimmungen mehrfach eingehend diskutiert sowie sprachlich und inhaltlich überarbeitet und bereinigt.

Auf ein formelles Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet. Eine Vernehmlassung bei den Kantonen hätte ohnehin keinen Sinn gemacht, weil diese von der neuen Zollverordnung nicht betroffen sind. Stattdessen wurden die Wirtschaftskreise gleichzeitig zur Ämterkonsultation im Rahmen einer Konsultation zur Stellungnahme eingeladen.<sup>8</sup>

Die beiden Konsultationen fanden in der Zeit vom 7. Oktober bis 10. November 2005 statt. Die Weiterbearbeitung nahm weitere sechs Monate in Anspruch.

#### **5 Parlamentarische Konsultation**

Nach Artikel 151 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) kann eine vorberatende Kommission der Bundesversammlung anlässlich der Beratung einer Gesetzesvorlage vom Bundesrat verlangen, dass ihr der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung des Bundesrates zur Konsultation unterbreitet wird. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates beschloss, dieses Konsultationsrecht in Anspruch zu nehmen und sich den Entwurf einer neuen Zollverordnung vom Bundesrat unterbreiten zu lassen. Obwohl der Gesprächspartner einer parlamentarischen Kommission der Bundesrat ist, wurde der Verordnungsentwurf mit Begleitschreiben des Oberzolldirektors der Kommission übermittelt. Deren Stellungnahme war an den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements gerichtet. Die Konsultation wurde am 7. April 2006 eingeleitet und konnte am 16. Juni 2006 abgeschlossen werden; sie dauerte somit rund zwei Monate.

Die Kommission setzte eine Subkommission ein, die umstrittene Regelungen näher zu prüfen hatte. Die Subkommission lud zu ihrer Sitzung eine Vertretung der Zollverwaltung sowie ausgewählter Wirtschaftskreise ein und stellte in der Folge der Kommission Antrag für eine Stellungnahme. Die



Kommission sprach denn auch eine Bitte an den Bundesrat aus, er möge bei der Beratung der Verordnung ihre Empfehlungen berücksichtigen.

Subkommission und Kommission haben darauf verzichtet, umfassend zu prüfen, auf welche Weise der Bundesrat seine Rechtsetzungsbefugnisse aufgrund von Delegationsklauseln wahrgenommen hat. Sie haben sich auf die Prüfung einzelner Punkte beschränkt, die für die Wirtschaftskreise von Bedeutung sind. Damit erhielt ihre Vertretung zusätzlich zur bereits durchgeführten Konsultation die Möglichkeit, den Anliegen Gehör zu verschaffen.

## **6 Behandlung im Bundesrat**

Die Behandlung der neuen Zollverordnung im Bundesrat ging wider Erwarten nicht völlig problemlos über die Bühne, da das Geschäft mehrmals verschoben wurde. Ein Grund dafür war u.a. das Geltendmachen von Differenzen beinahe in der sprichwörtlich letzten Minute vor Sitzungsbeginn, obwohl die federführende Oberzolldirektion in einem aufwendigen und zeitraubenden Verfahren alles versucht hatte, um Meinungsverschiedenheiten vorgängig auszuräumen. Ein weiterer Grund war der Konnex zu einem parlamentarischen Vorstoss, der vom Bundesrat gleichzeitig beantwortet wurde und dessen Inhalt umstritten war. Selbst eine angeblich bereinigte Vorlage schützt deshalb vor Differenzen nicht! Die Genehmigung der neuen Zollverordnung durch den Bundesrat erfolgte am 1. November 2006.

## **7 Weitere Erfahrungen und Erkenntnisse**

### **7.1 Zeitplan**

Die Rechtsetzungsarbeiten sowie die Überarbeitung, Bereinigung und vor allem die Übersetzungen nahmen bei Weitem mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit zusätzlicher Bestimmungen bzw. der Wunsch nach weiteren Vorschriften verursachten einen Mehraufwand und führten zu Verzögerungen im Zeitplan. Aus diesen Gründen musste der Zeitplan mehrfach überarbeitet werden.

Eine grosszügige Zeitplanung, verbunden mit einem rigorosen Controlling, ist für ein komplexes Rechtsetzungsvorhaben unbedingt erforderlich. Bei der Erarbeitung des Zeitplans sind nicht nur die eigentlichen Rechtsetzungsarbeiten (Regelungsgegenstand und -bedarf, Übersetzung, Differenzbereinigung) zu berücksichtigen, sondern auch der Vorbereitung und der Umsetzung (Ausarbeitung von Dienstvorschriften, Formulare, Ausbildung) ist die notwendige Beachtung zu schenken.



## 7.2 Zuständigkeit zum Erlass von Vollzugsbestimmungen

Der Gesetzgeber ermächtigt an verschiedenen Stellen im neuen Zollgesetz nicht nur den Bundesrat, sondern auch das Finanzdepartement und sogar die Zollverwaltung, an seiner Stelle zu legiferieren. Der Erlass von gesetzesvertretenden Bestimmungen bot grundsätzlich keine Probleme. Es stellte sich bei der Erarbeitung der Zollverordnung der EZV aber die Frage nach der Zuständigkeit zum Erlass von Vollzugsbestimmungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht nur bei gesetzesvertretenden, sondern auch bei Vollzugsbestimmungen die Rechtsetzungsbefugnis dem Bundesrat zusteht (mit der Möglichkeit der Subdelegation an ein Departement), es sei denn, der Gesetzgeber selbst habe durch eine Delegationsklausel eine andere Behörde, insbesondere ein Bundesamt, zur Rechtsetzung ermächtigt (Art. 48 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997; SR 172.010). Eine formelle Delegationsklausel im neuen Zollgesetz an die Zollverwaltung oder eine Subdelegationsklausel in der neuen Zollverordnung ans Finanzdepartement für den Erlass von Vollzugsbestimmungen fehlt.

Grund für eine weitgehende Vollzugsrechtsetzung auf Amtsstufe war vor allem der Wunsch, Bestimmungen in die Zollverordnung der EZV zu überführen, die bisher in den Dienstvorschriften enthalten waren und – entgegen der gängigen Auffassung – gewisse Auswirkungen auf Dritte haben.

Trotz fehlender Delegationsklausel konnte mit dem Bundesamt für Justiz eine Übergangslösung gefunden werden, dass vorläufig Vollzugsbestimmungen in der Zollverordnung der EZV belassen werden, obwohl sie eigentlich in die neue Zollverordnung gehörten. Durch dieses pragmatische Vorgehen konnte vermieden werden, dass die neue Zollverordnung allein deswegen – vor ihrem Inkrafttreten (!) – hätte revidiert werden müssen.

Es empfiehlt sich deshalb, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe dem zuständigen Departement ausdrücklich die Ermächtigung zum Erlass von Vollzugsbestimmungen erteilt, damit notwendig erscheinende Vollzugsbestimmungen lediglich auf Departementsstufe geregelt werden können.

## 7.3 Anzahl Verordnungen

Die Projektgruppe beschloss kurz nach Projektbeginn, die Anzahl der Bundesratsverordnungen sei möglichst gering zu halten, ohne sich allerdings festzulegen. Mit einer Zollverordnung konnte diesem Anliegen weitgehend Rechnung getragen werden, obwohl im Lauf des Projekts in den Bereichen Gebühren, Wohlfahrtskasse, Einsatz von Bildaufnahmegeräten, Datenbearbeitung und Strafkompetenzen eigene Verordnungen dem Bundesrat unterbereitet wurden. Der Grund für diese Aufteilung lag einerseits in der Tatsa-





che, dass in allen Bereichen bereits nach dem bisherigen Recht eigenständige Verordnungen bestanden. Andererseits wurden die Arbeiten an diesen Verordnungen zu einem guten Teil erst nach der Verabschiedung der neuen Zollverordnung durch den Bundesrat am 1. November 2006 überhaupt an die Hand genommen. Schliesslich betreffen diese – teilweise umfangreichen – Verordnungen Bereiche, die ohne weiteres gesondert geregelt werden konnten.

#### **7.4 Einheitliche Regelungsdichte**

Den Fachgruppen 1 und 2 war es ein Anliegen, dass die neue Zollverordnung eine einheitliche Regelungsdichte aufweist. Dieses Ziel konnte nicht ganz erreicht werden. Verschiedene Abschnitte enthalten detailliertere Bestimmungen als andere. Grund dafür war vor allem die unterschiedliche Beurteilung der Notwendigkeit von Vollzugsbestimmungen.

#### **7.5 Textbearbeitung**

Die Erarbeitung eines längeren und anspruchsvollen Textes ist ohne elektronische Textverarbeitung heute nicht mehr denkbar. Dabei ist der Einsatz des Korrekturmodus, der jede Änderung im Text anzeigt, sehr hilfreich. Bei der Überarbeitung eines Verordnungstextes ist indessen besondere Aufmerksamkeit angezeigt. In der Regel liegen ein Text, der Gegenstand der Ämterkonsultation war, sowie ein Vorschlag der verwaltungsinternen Redaktionskommission im Korrekturmodus vor. Unter Umständen können auch weitere Vorschläge anderer Amtsstellen im Korrekturmodus bestehen. Ein Zusammenführen der einzelnen Fassungen könnte indessen verheerende Folgen haben, weil sich die verschiedenen Fassungen widersprechen können. Es gilt deshalb genau darauf zu achten, dass der Überblick über die massgebende aktuelle Textfassung nicht verloren geht. Zwar empfiehlt es sich, auf der Fassung der verwaltungsinternen Redaktionskommission weiterzuarbeiten. Die einzelnen Bestimmungen erfahren aufgrund der Eingaben im Rahmen der Ämterkonsultation oftmals eine weitergehende Überarbeitung; oder die Vorschläge der verwaltungsinternen Redaktionskommission werden vom federführenden Amt abgelehnt. Die verschiedenen Formulierungsvorschläge können deshalb nicht so ohne Weiteres übernommen werden. Die Neuformulierungen sind vielmehr einzeln zu prüfen und allenfalls rückgängig zu machen oder anzupassen. Aus Rücksicht auf die Übersetzungsdienste können die Änderungen im Text auch nicht einfach mit einem Tastendruck im Korrekturmodus angenommen werden, sondern sind als solche – vorläufig – zu belassen.



## 7.6 Genehmigung und Inkraftsetzung der neuen Zollverordnung

Das Rechtsetzungsverfahren für die neue Zollverordnung wich vom ordentlichen Verfahren leicht ab und wies somit eine gesetzgeberische Besonderheit auf. Normalerweise genehmigt der Bundesrat eine Verordnung zu einem neuen Gesetz erst mit dessen Inkraftsetzung.

Sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung war es indessen wichtig, möglichst früh über eine definitive Fassung der neuen Zollverordnung zu verfügen, insbesondere deshalb, weil von deren Wortlaut die Erarbeitung weiterer Erlasse, namentlich der Zollverordnungen des EFD und der EZV, abhingen. Zudem nahmen verschiedene hängige Verordnungsrevisionen auf die neue Zollverordnung Bezug. Daneben war ein genehmigter Verordnungstext auch im Hinblick auf eine zeitgerechte Schulung und Instruktion von Bedeutung.

Die Bestimmung über das Inkrafttreten der neuen Zollverordnung wurde deshalb dahingehend formuliert, dass diese zusammen mit dem neuen Zollgesetz in Kraft tritt. Ein besonderer Inkraftsetzungsbeschluss war deshalb nicht erforderlich und der Bundesrat musste die Bestimmung über das Inkrafttreten auch nicht formell ändern oder ergänzen.

Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass die neue Zollverordnung in der Amtlichen und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts erst am 24. April 2007 veröffentlicht werden konnte, nachdem der Inkraftsetzungsbeschluss für das neue Zollgesetz am 4. April 2007 vorlag und ebenfalls offiziell publiziert wurde.<sup>9</sup>

## 8 Schlussbemerkungen

Die Ausarbeitung der verschiedenen Zollverordnungen war ein anspruchsvolles und komplexes Projekt, das während mehr als drei Jahren einen hohen Einsatz forderte. Wegen der beschränkten Personalressourcen mussten die verschiedenen Zollverordnungen nacheinander erarbeitet werden, obwohl eine gleichzeitige Ausarbeitung sicher wünschbar gewesen wäre.

Es war faszinierend und eine Herausforderung, an diesem Rechtsetzungsvorhaben arbeiten zu dürfen. Wer indessen meint, das neue Zollrecht werde nun während längerer Zeit unverändert bleiben, irrt. Noch vor dem Inkrafttreten wurde, bedingt durch Änderungen des Zollkodex der Europäischen Union, bereits eine Revision der neuen Zollverordnung angeregt ...!

*Hans Georg Nussbaum, Fürsprecher, Leiter des Rechtsdienstes der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Bern. E-Mail: hans-georg.nussbaum@ezv.admin.ch*







### Anmerkungen

- 1 Folgende Verordnungen sind im Zusammenhang mit dem neuen Zollrecht ebenfalls auf den 1. Mai 2007 in Kraft getreten (Reihenfolge nach der Nummer in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts): Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000 für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD; SR 172.215.1; Änderung vom 14. Februar 2007), Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV; SR 631.012), Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr (SR 631.016), Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035), Verordnung vom 18. Oktober 2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051), Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch die Eidgenössische Zollverwaltung (SR 631.053), Verordnung vom 4. April 2007 über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (Datenbearbeitungsverordnung EZV; SR 631.061), Verordnung vom 4. April 2007 über die Strafkompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung (SR 631.09), Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.201.31), Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Privatgegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr (SR 641.201.49) sowie Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über die Verzugs- und Vergütungszinssätze (SR 641.201.41).
- 2 BBl 2004, 567 ff.
- 3 Für die weiteren Arbeiten bis zum Inkrafttreten des neuen Zollrechts (namentlich für die Ausarbeitung der Zollverordnungen des EFD und der EZV) trafen sich die Projektgruppe zu insgesamt 25 und die Fachgruppe 1 zu 40 Sitzungen.
- 4 Die Zollverordnung des EFD umfasst 31, die Zollverordnung der EZV 63 Artikel.
- 5 Die aufgehobenen Erlasse wiesen insgesamt 469 Artikel auf.
- 6 Veröffentlichung in Deutsch und Französisch im Internet der Eidgenössischen Zollverwaltung ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)) unter «Dokumentation».
- 7 Die Bundeskanzlei und das Bundesamt für Justiz benützten die parlamentarische Konsultation (vgl. Ziff. 5), um sich im Sinne einer weiteren Ämterkonsultation noch einmal zum Verordnungsentwurf zu äussern.
- 8 Diese Konsultation entsprach sinngemäss der Anhörung nach Art. 10 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061; in Kraft seit 1. September 2005).
- 9 AS 2007, 1411 ff.

### Résumé

*La présente contribution est un compte rendu de l'élaboration dans la pratique des différentes ordonnances émanant de l'atelier législatif de l'Administration fédérale des douanes. Pour l'élaboration d'une nouvelle législation, la Direction générale des douanes a formulé un mandat et constitué une organisation de projet. C'était là un projet difficile et complexe qui a demandé un investissement intense durant plus de trois ans. Les effectifs à disposition étant limités, il a fallu élaborer les différentes ordonnances successivement, alors qu'il aurait été souhaitable de travailler sur les textes en parallèle. La contribution décrit les différentes étapes et la collaboration entre les groupes du projet et les experts jusqu'à l'entrée en vigueur des nouvelles ordonnances, pour rendre compte des expériences faites et des enseignements qui en ont été tirés.*